

Zeitschrift:	Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber:	Schweizerischer Lehrerverein
Band:	70 (1925)
Heft:	47
Anhang:	Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 21. November 1925, Nr. 16
Autor:	Hardmeier, E. / Ernst, Heinrich

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

im Kanton Zürich

Organ des Kantonalen Lehrervereins — Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

Erscheint monatlich einmal

19. Jahrgang

Nr. 16

21. November 1925

Inhalt: Die Revision des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer. — Die eidgenössische Sozialversicherung. — Ein Beitrag zur Heimatkunde. — Kantonalzürcherischer Verband der Festbesoldeten. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: Außerordentliche Delegiertenversammlung; 13. u. 14. Vorstandssitzung.

Die Revision des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer.

In No. 14 des «Päd. Beob.» wurden die wesentlichen Punkte mitgeteilt, die Herrn Erziehungsdirektor Dr. Mousson bei der Ausarbeitung seiner Vorlage vom 15. August 1925 leiteten, und in der letzten Nummer erhielten die Mitglieder unseres Verbandes Kenntnis von den hauptsächlichsten Neuerungen des Revisionsentwurfes, wie er aus der ersten Beratung im Erziehungsrat hervorgegangen war. Den Verhandlungen der außerordentlichen Delegiertenversammlung des Z. K. L.-V. vom 14. November 1925 in Zürich, über deren Verlauf vom Aktuar an anderer Stelle berichtet wird, lag nun die Vorlage der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates, wie sie die zweite Lesung vom 3. November 1925 ergeben hatte, zugrunde. Was wir am Schlusse unserer Ausführungen in No. 15 des «Päd. Beob.» als wahrscheinlich erachteten, ist eingetreten: es sind am Entwurfe der ersten Lesung noch einige wichtige Änderungen vorgenommen worden, und diese sollen im folgenden noch erwähnt werden.

Eine ganz wesentliche Verbesserung hat auf Wunsch der Vertreter der Lehrerschaft im Erziehungsrat der § 2 der Vorlage gefunden. Das bisherige Gesetz vom 2. Februar 1919 unterscheidet zwischen Ausgaben, an denen sich der Staat im Maximum mit 75% beteiligt, und solchen, bei denen das Höchstmaß auf 50% angesetzt ist. Wie in der letzten Nummer des «Päd. Beob.» bereits dargetan wurde, möchte nun die Vorlage diesen Unterschied beseitigen, und dies, wie die Erziehungsdirektion ausführte, namentlich deshalb, weil es sich nicht rechtfertigen lasse, daß der Staat durch Gemeindebeschlüsse, auf die er keinen Einfluß habe, verpflichtet werden solle, bis zu drei Viertel der entstehenden Ausgaben einfach zu übernehmen; es rufe nicht einer gesunden Politik, wenn die Gemeinden Ausgaben dekretieren können, die sie nur zu einem Viertel selbst zu tragen haben. So wurde nun der allgemeine Höchstansatz der in § 1 genannten Staatsbeiträge auf 60% normiert. Eine Ausnahme hiervon sah jedoch schon die aus der ersten Lesung hervorgegangene Vorlage für die Beiträge an die Kosten der Anschaffung von obligatorischen Lehrmitteln und Schulmaterialien vor. In Würdigung der Tatsache, daß der Staat der Gemeinde die Verpflichtung zu deren unentgeltlichen Abgabe auferlegt, sollen diese Beiträge mit einem Zuschlag von 25% ausgerichtet werden. Desgleichen, und das ist nun das Neue der Vorlage vom 3. November, soll diese Erhöhung von einem Viertel der normalen Subvention auch gegenüber den Gemeinden der niedrigen Beitragsklassen 1 bis 6 eintreten für die Beiträge an die Kosten der Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder, von Jugendhorten und Ferienkolonien, sowie der Versorgung anormaler, bildungsfähiger Kinder in Anstalten. Es soll diese Bestimmung, was sicherlich begrüßt werden wird, einen Ansporn zu Leistungen auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge bilden.

Von § 3 des Entwurfes, nach welchem über die Bestimmungen der §§ 1 und 2 hinaus gefährdeten Gemeinden außerordentliche Hilfe geleistet werden kann durch Staatsbeiträge bis zur Höhe der jährlichen Ausgabenüberschüsse, die sie aus eigenen Mitteln nicht zu decken vermögen, oder durch einmalige Beiträge zur Verminderung des Stammgutdefizites, war die Rede. Eine Anfrage von Herrn Lehrer Edwin Schmid in Höngg veranlaßt uns aber, nochmals auf diesen Paragraphen

zurückzukommen und auf dessen Zweck hinzuweisen. Wenn der Regierungsrat wünscht, führt Herr Erziehungsdirektor Dr. Mousson im Erziehungsrat aus, daß ihm für solche außerordentliche Beihilfe ein besonderer jährlicher Kredit gewährt werde, er sprach von 100 000 Fr., so geschehe es aus der Erwägung heraus, es sei besser, mit solcher Hilfe rechtzeitig zu verhindern, daß eine Gemeinde genötigt werde, sich unter Anrufung von § 138 des Steuergesetzes unter staatliche Aufsicht zu stellen. Selbstverständlich sei, daß der Ausrichtung dieser außerordentlichen Beiträge eine sorgfältige Prüfung der Gesamtlage der Gemeinde durch die Direktion des Innern vorauszugehen habe.

Eine bessere Berücksichtigung haben sodann in der endgültigen Vorlage des Erziehungsrates die bedrängteren Gemeinden noch in der Einteilung in Beitragsklassen gefunden. Diese werden nun durch den Gesamtsteuerfuß in § 5 in folgender Weise bestimmt:

Steuerfuß 231—250%	Klasse 1,
« 221—230%	« 2,
« 211—220%	« 3,
« 201—210%	« 4,
« 191—200%	« 5,
« 181—190%	« 6,
« 171—180%	« 7,
« 161—170%	« 8,
« 141—160%	« 9,
« 121—140%	« 10,
« 101—120%	« 11,
« 100 und weniger %	« 12.

Der Entwurf vom 3. November sieht also wie der vom 26. Oktober die Einteilung in zwölf Klassen vor. Während aber hier die erste Klasse nur die Gemeinden umfaßt, die mit 241 bis 250% Gesamtsteuer die oberste Grenze erreicht haben oder ihr in bedrohlicher Weise nahestehen, sind nun dort in die erste Klasse die Gemeinden mit 231—250% Gesamtsteuer einbezogen. Dann folgen sich die Gruppen der noch als mit hohen Steuern belastet zu taxierenden Gemeinden mit Abständen von 10% zu 10%, und von 160% an abwärts umfassen die Klassen die Gemeinden, mit Steuern von 20% Abständen bis zur höchsten Klasse, der die Gemeinden mit einem Steuerfuß von weniger als 100% angehören.

Da die finanzielle Lage einer Gemeinde nicht ausschließlich durch den Steueransatz ausgedrückt wird, soll wie bisher eine Korrektur erfolgen in Würdigung der Steuerkraft, als deren Maßstab der auf die einzelne Lehrstelle entfallende 100%ige Staatssteuerertrag innerhalb der Schulgemeinde angenommen wird. Das soll allerdings nicht durch eine allgemeine, sich nach diesem Gesichtspunkte richtende Klassifikation geschehen, sondern durch eine besondere Behandlung der Gemeinden, bei denen der Ertrag der Schulsteuer von der allgemeinen Norm nach unten oder nach oben erheblich abweicht: bei den Gemeinden mit einem Ertrag von Franken 20 000.— bis Fr. 40 000.— soll eine Verschiebung um eine Klasse, bei denjenigen mit mehr als Fr. 40 000.— um zwei Klassen nach oben erfolgen, bei den Gemeinden mit einem Ertrag von weniger als Fr. 4000.— dagegen ein besonderer, nach der Steuerkraft abgestufter Staatsbeitrag von Fr. 200.— bis Fr. 800.— für die Lehrstelle geleistet werden. Diese Klasseneinteilung dient sowohl der Bestimmung des Anteiles des Staates an den Besoldungen der Primar- und Sekundarlehrer

und der Arbeitslehrerinnen, als der Festsetzung der Staatsbeiträge an die subventionsberechtigten Schulausgaben der Gemeinden.

Eine begrüßenswerte Änderung bringt im zweiten Teil der Vorlage die neue Fassung des § 27. Darnach soll das Ruhegehalt so bemessen werden, daß es bei fünf Dienstjahren einen Viertel und bei vierzig Dienstjahren oder nach dem zurückgelegten 65. Altersjahre drei Viertel der vom Lehrer zuletzt bezogenen, aus Grundgehalt und Dienstalterszulagen bestehenden gesetzlichen Besoldung beträgt. Das erscheint äußerlich gegenüber dem heutigen Höchstbetrag von 80 % als Rückschritt. Doch ist zu berücksichtigen, daß sich einerseits das vom Staat auszurichtende Ruhegehalt künftig von einem um 400 Franken höheren Grundgehalt berechnet, und daß andererseits die Vorlage einen Paragraphen enthält, wornach die Gemeinden verpflichtet sind, den aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten zurücktretenden Lehrern ein Ruhegehalt auszurichten, das zu der im Gesetz bestimmten Minimalortszulage im gleichen Verhältnis steht, wie das staatliche Ruhegehalt zum Betrage des gesetzlichen Grundgehaltes nebst den staatlichen Dienstalterszulagen. Mit dieser Bestimmung soll eine Ungleichheit in der Höhe des Ruhegehaltes einigermaßen beseitigt werden, die daraus entstand, daß die Städte Zürich und Winterthur, sowie einige weitere Gemeinden dem staatlichen Ruhegehalte, das eben bloß aus Grundgehalt und Dienstalterszulagen berechnet wird, noch von sich aus einen Betrag beifügten, während die Lehrer der übrigen Gemeinden leer ausgingen, was oft schwer empfunden wurde.

Die Delegiertenversammlung hat zur Vorlage noch einige Wünsche geäußert, die dem Herrn Erziehungsdirektor zur Berücksichtigung empfohlen wurden. Finden die Vorschläge seine Zustimmung, verdient der Entwurf die Unterstützung der Lehrerschaft. Im ganzen haben wir den Eindruck, daß sich die Vorlage sehen lassen darf und daß sie ihren Zweck, den schwer belasteten, schwachen Gemeinden eine weitgehende Erleichterung zu schaffen, mit der Mehrausgabe des Staates von Fr. 239 500.—, die sich nach den Berechnungen der Erziehungsdirektion ergeben werden, erfüllen kann.

Hd.

Die eidgenössische Sozialversicherung.

Referat von Nationalrat E. Hardmeier an der Delegiertenversammlung des Kant. Zürch. Verbandes der Festbesoldeten, Samstag, den 3. Oktober 1925, in Winterthur.

(Schluß.)

Starke und grundsätzliche Änderungen weist sodann die Finanzierung der gegenwärtigen Vorlage gegenüber dem ersten Vorschlag des Bundesrates aus dem Jahre 1919 auf. Der Bundesrat ging damals von dem Standpunkte aus, daß die verfassungsrechtliche Festlegung des Versicherungswerkes gleichzeitig auch die verfassungsrechtliche Normierung genügender und zwar neuer Finanzquellen bedinge. Für die Beschaffung von Mitteln für die Beiträge des Bundes an die Sozialversicherung schlug er damals die Einführung von Steuern auf den Genussmitteln Tabak und Bier und den Erträgnissen eines erweiterten Alkoholmonopols und daneben eine Besitzessteuer auf dem Nachlaß, der Erbschaft und der Schenkung vor; er vertrat dabei die Auffassung, daß die Kantone einen gleich hohen Gesamtbetrag wie der Bund an die Versicherung zu leisten hätten und daß die Beitragspflicht der Versicherten und der Arbeitgeber in der gleichen Höhe wie die öffentlichen Leistungen zu bemessen wären.

In den beginnenden parlamentarischen Verhandlungen setzte die Opposition sowohl gegen die Heranziehung einer Besitzessteuer, als namentlich auch gegen die fiskalische Belastung des Alkohols ein. Schon bei der ersten Behandlung im Nationalrat wurde die Besteuerung des Bieres und die Erweiterung des Alkoholmonopols fallen gelassen und, um den föderalistischen Bedenken entgegenzukommen, die vorgesehene eidgenössische Erbschaftssteuer in eine kantonale Kontingentssteuer umgewandelt, um schließlich auch so noch keine Gnade zu finden.

In der Folge aber stand nun die Behandlung und Gestaltung des Finanzprogramms für die Sozialversicherung unter dem starken Drucke der hereingebrochenen Wirtschaftskrisis mit den außerordentlich belastenden Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen. Die Defizite des Bundes nahmen sprunghafte Dimensionen an; aber auch die kantonalen Haushalte, die bis zum Jahre 1917 unter den Kriegswirren nicht wesentlich gelitten hatten, gerieten plötzlich ins Wanken. Ein ganz neues Gebiet der Sozialarbeit mußte in Angriff genommen und rasch verwirklicht werden: die Ein- und Durchführung der Arbeitslosenunterstützungen, wofür vom Bund, den Kantonen und Gemeinden bis Ende 1924 644 Millionen Franken ausgegeben werden mußten. Die Gesamtverschuldung der Schweiz stieg bis zum 31. Dezember 1924 auf den Betrag von rund 8 Milliarden Franken oder auf rund 2046 Franken auf den Kopf der Wohnbevölkerung. Daß unter diesen Erscheinungen sowohl der Gang der Behandlung als auch die Gestaltung der Versicherungsvorlage litt, ist begreiflich. In der bundesrätlichen Nachtragsbotschaft vom 23. Juli 1924 kam die Reaktion so stark zum Ausdruck, daß die Invalidenversicherung ganz fallen gelassen und auf die gleichzeitige Normierung von Finanzquellen für die Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung verzichtet werden wollte. Diese beiden Versicherungszweige sollten erst dann ihre Verwirklichung finden, wenn die finanziellen Mittel des Bundes es gestatten würden. Gegen diesen Vorschlag setzte nun aber doch aus dem sozialdenkenden Teil des Schweizervolkes eine erfreulich starke Opposition ein; die Reaktion hatte ihren tiefsten Stand erreicht; es ging, wenn auch nur langsam, aber doch stetig wieder vorwärts und aufwärts. Die fiskalische Belastung des Tabaks, die von jeher für die finanzielle Fundierung der Sozialversicherung vorgesehen war, wurde energisch für diesen Zweck wiederum reklamiert, und als weitere Finanzquelle der Anteil des Bundes an den Reineinnahmen aus einer künftigen Belastung gebrannter Wasser statuiert; ferner wurde die Abgrenzung der Leistungen von Bund und Kantonen, die vom Ständerat mit $\frac{1}{3}$ des Gesamtbedarfs der Versicherung bemessen worden waren, auf die Hälfte erhöht und endlich wenigstens die fakultative Aufnahme der Invalidenversicherung beschlossen. Dagegen mußte auf die Heranziehung einer sogenannten Besitzessteuer verzichtet werden. Mit der Verschlechterung der kantonalen und kommunalen Finanzhaushalte und mit der Reaktion, die mehr und mehr gegen die während der langen Kriegs- und Nachkriegszeit ausgeübte unitaristische Führung in Politik und Wirtschaft einsetzte, änderten sich die Verhältnisse vollständig. Jeder unbefangene Beurteiler mußte sich sagen, daß ein Verfassungsartikel über die Sozialversicherung mit einer Erbschaftssteuer als Finanzierungsquelle in dieser oder jener Form in der Volksabstimmung kaum die Sanktion der Mehrheit der Stimmenden, geschweige die der Stände erhalten würde.

Geehrte Delegierte!

Heute handelt es sich um den Verfassungsgrundsatz, und da wollen wir freudig mithelfen, daß am 6. Dezember der klare und bestimmte Wille ausgesprochen werde, es sei nun für einmal die Alters- und Hinterlassenenversicherung einzurichten; um so entschiedener dieser Wille zum Ausdruck kommt, um so rascher wird an die Ausarbeitung des ausführenden Gesetzes geschritten werden, und um so früher wird man es auch wagen, von der Befugnis der Einführung der Invalidenversicherung Gebrauch zu machen. Nach dem Abstimmungsergebnis vom 24. Mai dieses Jahres brauchte nun zwar einem nicht bange zu sein, hatte ja ein Führer der zürcherischen Freisinnigen damals den Satz geprägt: «Wer die Sozialversicherung will, stimme gegen die Initiative Rothenberger!» Ob man nun aber die damaligen Neinsager am künftigen 6. Dezember bei den Jasagern finden wird, ist doch sehr fraglich. Es wird wohl eher so sein, daß diejenigen Stände, die am 24. Mai bei den annehmenden waren, es ganz sicher auch am 6. Dezember wieder sein werden. Die damaligen Jasager sind zweifelsohne die zuverlässigeren Freunde des Gedankens der Sozialversicherung als jene Neinsager. So

dürfte beispielsweise Appenzell I.-Rh., das zur Freude der Gegner der Initiative Rothenberger am 24. Mai unter den Ständen, die sie verworfen, im ersten Rang stand, diesen Platz wohl kaum unter den Annehmenden des 6. Dezember beziehen, wenn es sich überhaupt dannzumal auf dieser Seite befindet. Der Großzahl derer, die jene Initiative ablehnten, war es eben am 24. Mai mit deren Verwerfung keineswegs darum zu tun, die Bahn für die Sozialversicherung nach der Vorlage des Nationalrates frei zu machen, wie man von gewisser Seite so oft und so gern betonte. Doch sei dem, wie ihm wolle. Eines nur ist sicher: Es wird der kräftigen Zusammenarbeit aller, die guten Willens sind, bedürfen, um am 6. Dezember die Verfassungsvorlage durchzubringen.

Geehrte Delegierte!

Darüber nun heute noch zu sprechen, wie sich die Ausgestaltung des Gesetzes über das Versicherungswerk vollziehen wird, erscheint mir verfrüht. Nur eines sei heute schon gesagt: Wir werden die Erwartungen, die wir auf Grund der ersten bundesrätlichen Botschaft an die künftige Alters- und Hinterlassenenversicherung knüpften, wesentlich abbauen müssen. Sprach man im Jahre 1919 von Minimalrenten von 800 Franken für die Alters- und 500 Franken für die Hinterlassenenversicherung, so weiß man heute, daß man sich mit weit geringeren Ansätzen, vielleicht mit 400 Fr., wird bescheiden müssen. Gelingt es den linksgerichteten Vertretern in der Bundesversammlung, die lange nicht die Mehrheit bilden, vielleicht 600 Fr. zu erreichen, so werden wir uns wohl zufrieden zu geben haben; denn schließlich ist die Hauptsache, daß einmal etwas geschieht, einmal der Anfang gemacht wird; eine spätere Zeit mag dann das Werk weiter ausbauen. Für den Anfang wird man sich auch davor hüten müssen, die Kantone allzu stark zu belasten, ansonst mit einer Verwerfung des Ausführungsgesetzes gerechnet werden müßte.

Doch treten wir heute, wie schon gesagt, auf weitere Ausführungen über die Gestaltung des künftigen Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht ein. Zurzeit handelt es sich um die *Aufnahme des Grundsatzes in unsere Bundesverfassung*, und da möchte ich dem K. Z. V. F. empfehlen, nach Kräften mitzuhelfen, am 6. Dezember 1925 den *Grundstein für das Werk der Sozialversicherung zu legen*; zu tun, was er vermag, damit der Stand Zürich unter den annehmenden Kantonen einen Ehrenplatz einnimmt.

Ein Beitrag zur Heimatkunde.

Dättlikon, *Geschichte einer kleinen zürcherischen Landgemeinde von Heinrich Ernst*. 178 S. Verlag von Geschwister Ziegler, Winterthur. 1924.

Das Kapitel über das *Schulwesen in Dättlikon* rechtfertigt, daß man der vorliegenden Heimatkunde im «Päd. Beobachter» gedenke. Denn ein überzeugtes Eintreten für die notwendigen Gegenwartsforderungen der Schule und der Lehrerschaft läßt sich nur aus dem Überblick über das geschichtlich Gewordene und aus der Tatsache des Immerwerdenden auch auf dem wichtigen Kulturgebiete der Schule gewinnen. Die fleißige Studie von *a. Regierungsrat H. Ernst* gibt über Besoldung und Anstellungsverhältnis des Lehrers, über seine Vorbildung, über Unterricht und Schulbesuch innerhalb Dättlikon wertvollen Aufschluß. Sie erzählt außerdem vom Leben der Einwohner seit den Tagen der Alamannen und beleuchtet ihre rechtlichen, kirchlichen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse über die Jahrhunderte hinweg bis in unsere Gegenwart.

Dankbar wird man das Büchlein unter seine Hilfsmittel für den Geschichtsunterricht aufnehmen. Durch die in mühsamer Urkundenforschung zusammengetragenen Einzeltatsachen dient es einer anschaulichen und lebendigen Unterrichtsgestaltung in einem Fache, für welches die Gefahr, in allgemeinen Redewendungen und in Schlagworten stecken zu bleiben, besonders groß ist.

Dr. M. S.



Kantonalzürcherischer Verband der Festbesoldeten.

An die Vorstände der Sektionen des K. Z. V. F.

Verehrte Kollegen!

Die Wichtigkeit der Abstimmungen vom 6. Dezember nächsthin nötigt unsere Organisation zu einer bestimmten Stellungnahme.

Die *eidgenössische Abstimmung* soll den Grundstein zu einer umfassenden Regelung der *Sozialversicherung* geben. Nach der Ablehnung der Initiative Rothenberger muß nun der Verfassungsartikel gerettet werden. Die Widerstände gegen diese neue Aufgabe des Bundes sind größer, als es den Anschein hat. Dies soll uns, zusammen mit allen sozial denkenden Wählern, veranlassen, geschlossen und mit Überzeugung für das Sozialwerk einzustehen.

Die *kantonale Abstimmung* über das *Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz* steht mit der eidgenössischen Vorlage in gewissem Zusammenhang, da zwei Dritteile des Ertrages der Steuer dem Fonds für die kantonale Alters- und Hinterbliebenenversicherung zufallen.

Die Gegner dieses Gesetzes sind noch zahlreicher als die des eidgenössischen Verfassungsartikels; die Rechte nahm im Kantonsrate fast geschlossen gegen die Revision Stellung. Dies macht es uns zur *Pflicht*, mit *aller Entschiedenheit* für das Gesetz einzustehen.

Wir haben uns seinerzeit für die Initiative Rothenberger eingesetzt. Sorgen Sie dafür, daß man auch auf den 6. Dezember unsere Stellung kennt und in allen Volkskreisen weiß, wie sehr uns daran gelegen ist, allen Volksgenossen die Sorge um Alter und Hinterbliebene zu erleichtern.

Der Zentralvorstand gelangt mit der dringenden Bitte an Sie, in den Kreisen Ihrer Mitglieder und in der Öffentlichkeit durch Aufklärung und bestimmte Stellungnahme mitzuhelfen, den 6. Dezember für unser Land und Volk zu einem *freudigen Tag der sozialen Tat* zu gestalten.

Zürich und Oerlikon, 16. November 1925.

Für den Zentralvorstand des K. Z. V. F.

Der Präsident: *Rutishauser*.

Der Aktuar: *Vollenweider*.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

Außerordentliche Delegiertenversammlung

Samstag, den 14. November 1925, nachmittags 2 $\frac{1}{4}$ Uhr, im neuen Hochschulgebäude, Hörsaal 101, in Zürich.

Geschäfte:

1. Eröffnungswort des Präsidenten.
2. Protokoll der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 16. Mai 1925. Siehe «Päd. Beob.» Nr. 8.
3. Mitteilungen.
4. Revision des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919. Referent: Präsident *Hardmeier*.
5. Ersatzwahlen:
 - a) eines Mitgliedes des Kantonalvorstandes an Stelle des verstorbenen A. Pfenninger;
 - b) eines Delegierten in den Schweizerischen Lehrerverein an Stelle des verstorbenen A. Pfenninger.
6. Allfälliges.

1. In seinem *Eröffnungswort* gedenkt der Vorsitzende *E. Hardmeier* in warmen Worten unseres lieben verstorbenen Zentralquästors Albert Pfenninger, Sekundarlehrer in Veltheim, der am 23. Juli 1925 im Rhein auf so tragische Weise sein Leben verlor. Pfenninger gehörte dem Kantonalvorstand seit 1919 an. Er besorgte eine Zeitlang das Protokoll und die Berichterstattung für den «Päd. Beob.»; 1920 übernahm er das Quästorat, das er bis zu seinem Tode in mustergültiger Art besorgte. Die Delegiertenversammlung des Z. K. L.-V.,

deren Achtung er sich in hohem Maße erworben, ordnete ihn als Delegierten in den S. L.-V. ab. Nicht nur seine Tüchtigkeit, sondern auch sein bescheidenes Wesen, sein untadeliger Charakter machten ihn zum beliebten und geachteten Vertreter der Lehrerschaft, die in ihm einen ihrer Besten verlor. Sie wird dem treuen Freund ein bleibendes Andenken bewahren.

Hardmeier begrüßt sodann die zur außerordentlichen Tagung erschienenen Abgeordneten. Es ist das fünfte Mal seit dem Bestehen des Z. K. L.-V., daß die Delegiertenversammlung zur Beratung über die Revision des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer zusammentritt.

2. Das *Protokoll* der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 16. Mai 1925, in Nr. 8 des «Päd. Beob.» veröffentlicht, sowie der verlesene Nachtrag erhalten die Genehmigung der Versammlung und werden dem Protokollführer verdankt.

3. Der *Namensaufruf* ergab bei 78 Eingeladenen 73 anwesende Vertreter; 3 Delegierte fehlten entschuldigt, 2 unentschuldigt.

Die nicht zur Veröffentlichung geeignete *Angelegenheit*, über die Heinrich Schönenberger referierte, fand volles Verständnis bei den Delegierten, und es wurden die bezüglichen Anträge des Kantonalvorstandes nach eingehender Begründung einstimmig gutgeheißen.

4. Die *Revision des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919* bezweckt vor allem einen Finanzausgleich zwischen den Gemeinden; sie erstrebt eine Entlastung bedrängter Gemeinwesen.

In erfreulicher Weise hat die Delegiertenversammlung zum ersten Male Gelegenheit, sich schon zu einer Vorlage des Erziehungsrates zu äußern und ihre Wünsche darzutun. Der Vorsitzende verweist auf seine Ausführungen in den Nummern 14 und 15 des «Päd. Beob.». Darnach ist wiederum eine Zweiteilung des Gesetzes vorgesehen; der erste Teil, die §§ 1–8 umfassend, bezieht sich auf die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen, der zweite, die §§ 9–40 enthaltend, regelt die Besoldungen der Lehrer.

Nach eingehender Beratung des ersten Teiles beschloß die Versammlung, es sei der Wunsch an die Erziehungsdirektion zu leiten, es möchte § 1 in dem Sinne erweitert werden, daß auch die zahnärztliche Behandlung von Schülern vom Staate subventioniert werde.

Die Besprechung des zweiten Teils der Vorlage nahm das Interesse der Versammlung gleichfalls unvermindert bis zum Schlusse der Beratung in regen Anspruch und führte bisweilen zu recht interessanten Erörterungen. Nebst einigen kleineren Abänderungswünschen war es in der Hauptsache § 12 mit der Bestimmung über die Ausrichtung der Ortszulagen, welcher einer lebhaften Diskussion rief. An Stelle von § 12 der Vorlage, welcher § 9 des bestehenden Gesetzes ersetzt, soll dieser in folgender Fassung bestehen bleiben: Die Gemeinden gewähren den Lehrern zu der gesetzlichen Besoldung Zulagen, deren Betrag mindestens dem Schatzungswert einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Lehrerwohnung zu entsprechen hat. Endlich wurde gewünscht, es möchte wieder eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach an die definitiv angestellten Primar- und Sekundarlehrer an schweren ungeteilten Schulen außerordentliche staatliche Zulagen auszurichten seien.

Der Kantonalvorstand erhielt den Auftrag, die Wünsche der Delegiertenversammlung in einer *Eingabe* dem Direktor des Erziehungswesens, Herrn Regierungsrat Dr. Mousson, zur Kenntnis zu bringen und ihn um deren Berücksichtigung zu ersuchen.

5. Durch den Tod von Albert Pfenniger wurden zwei *Ersatzwahlen* nötig. Die Versammlung wählte einstimmig an seine Stelle als *Mitglied des Kantonalvorstandes* Herrn Johannes Ulrich, Sekundarlehrer in Winterthur, und als *Delegierten in den S. L.-V.* Herrn Johannes Schlatter, Primarlehrer in Wallisellen.

6. Unter dem Traktandum *Allfälliges* meldete sich niemand zum Wort, so daß der Vorsitzende nach vierstündigem, arbeitsreicher Beratung die Versammlung um 6½ Uhr schließen konnte.

Schlatter.

*

13. und 14. Vorstandssitzung

je Samstag, den 17. und 31. Oktober 1925.

Die große Zahl namentlich kleinerer Geschäfte erforderte die Ansetzung einer Tagessitzung. Trotzdem die lange Traktandenliste für einmal durchgearbeitet werden konnte, trat der Vorstand schon 14 Tage später wieder zusammen, um in der Hauptsache den Entwurf des neuen Besoldungsgesetzes kennen zu lernen, wie er vom Erziehungsrat bereinigt worden war. Die Leser des «Päd. Beob.» sind über die Grundzüge des Entwurfes unterrichtet; das nächste Wort liegt an der inzwischen einberufenen Delegiertenversammlung.

Aus den Verhandlungen der beiden Sitzungen seien erwähnt:

1. Nachdem die Verhandlungen mit dem Fachmann abgeschlossen waren, wurde der Auftrag zur *Renovation der Büste von Seminardirektor Heinrich Zollinger* erteilt. Die Arbeit ist bereits in Angriff genommen. Vor der nächsten Synode soll ein Artikel im «Päd. Beob.» die Erinnerung an den Nachfolger Scherrs wecken und das Interesse der Synodenal für das von der Synode gestiftete Denkmal fördern.

2. Eine *Anregung*, die von einer der Lehrerschaft nahestehenden Persönlichkeit ausging, möchte Wege suchen, um in ihrer Stellung gefährdete Kollegen frühzeitig aufzuklären. Die Aussprache darüber führte zu Anträgen, welche der Delegiertenversammlung unterbreitet werden sollen.

3. Es erging die Anfrage an unsern Verband, ob er gewillt sei, an der kommenden *Schulausstellung in Zürich* als Aussteller mitzuwirken, wie dies auch für andere Lehrerverbände vorgesehen sei. Die Zusage wurde gegeben; der Z. K. L.-V. wird das Geeignete aus seinem Tätigkeitsgebiete zur Verfügung halten.

4. Aus dem *Hilfsfonds des S. L.-V.* sind wiederum in zwei Fällen namhafte Beträge an notleidende Kollegen ausbezahlt worden, wodurch harte Bedrängnis gemildert werden konnte. Inzwischen sind drei weitere Gesuche eingegangen, die in befürwortendem Sinne weiter geleitet wurden.

5. Ein früher zugesicherter *Beitrag an die Anwaltskosten* eines Kollegen kann nun nach Klärung der Sachlage dem geschuchstellenden Lehrerverein ausgerichtet werden.

6. Einer Gruppe von Kollegen wird mitgeteilt, daß der Kantonalvorstand davon absehe, in eine *Polemik* einzutreten über die Grundsätze, die in der seinerzeit als Beilage zum «Amtlichen Schulblatt» erschienenen Broschüre «Die Beaufsichtigung und Beurteilung der Volksschule durch die Bezirksschulpfleger» entwickelt worden sind.

7. Wohl im Hinblick auf den «Preisabbau» fand es eine ländliche Schulgemeinde angezeigt, die *freiwillige Zulage um 400 Fr. zu kürzen*. Mit Recht wehrte sich der Betroffene, da eine Reduktion während der Amts dauer nur statthaft, wenn eine besondere Klausel im Zulagenbeschuß einen solchen Vorbehalt macht.

8. Ein Kollege auf dem Lande befürchtet durch die Neuordnung der Besoldungsverhältnisse eine *Einbuße an seinem Einkommen*. Seine Befürchtungen können behoben werden, da in den Übergangsbestimmungen des Gesetzes ausdrücklich darauf hingewiesen werden soll, daß kein Lehrer eine Verminderung seines Einkommens erleiden dürfe.

9. Das *Reisebüchlein der Stiftung der Erholungs- und Wanderstationen des S. L.-V.* wird neu bearbeitet. Zur Hilfe werden der anfragenden Kommission die bisherigen Mitarbeiter aus unserer Sektion empfohlen. Sollte der eine oder andere Mitarbeiter nicht mehr zusagen, so wird der Kantonalvorstand für die in Frage kommenden Gebiete unseres Kantons für geeignete Ersatz sorgen.

-st.